

Reblaus

Hinweise zur Vermeidung und Bekämpfung

Auftreten 2019



Wie bereits schon im vergangenen Jahr, so haben auch in diesem Sommer wieder, Hitze und Trockenheit die Entwicklungsbedingungen vieler Schadinsekten wie Zikaden, Milben und Ohrwürmer begünstigt, und deren Populationen in den Weinbergen rapide anwachsen lassen. Neben diesen „normalen“ Schädlingen hat sich aber auch ein alt bekannter, ungleich gefährlicherer Schädling in den Weinbergen wieder ausgebreitet, nämlich die Reblaus.

Zweifelsfrei zu erkennen ist die Reblaus an ihren Blattsymptomen (Abb.1), den **Gallen an der Blattunterseite**, die jetzt wieder vermehrt an Stockausschlägen und wild aufwachsenden Amerikanerreben zu finden sind. Aus der leidigen

Erfahrung des Vorjahres wissen wir, dass dies bisher aber erst der Anfang ist, und die Symptome in den nächsten Wochen weiter rapide zunehmen werden.

Überwachung durch das Dezernat Weinbau



Das Dezernat Weinbau ist für die Überwachung und die Durchsetzung der Beseitigung des Schädlings zuständig, und führt deshalb seit Anfang des Monats wieder verstärkt Kontrollen durch. Auffällige Einzelstöcke, aber auch überwucherte Mauern, Böschungen und Raine werden dabei aufgenommen, mit einem Farbspray markiert (Abb. 2) und die Besitzer werden aufgefordert, in einer festgesetzten Frist diesen Aufwuchs zu beseitigen. Dabei richten sich die Fristen jeweils nach dem Gefährdungspotential des Falles und betragen bei Reben **mit Reblaus-Gallen 2**, bei Reben **ohne Gallenbildung 4 Wochen**.

Ist nach Ablauf der Frist der Rebstock nicht entfernt, ergeht automatisch ein Bußgeldbescheid und im schlimmsten Fall kann eine kostenpflichtige Ersatzvornahme angeordnet werden. Sollten Sie also in, oder neben Ihrer Anlage Amerikanerreben (mit oder ohne Farbmarkierung) finden, dann sollten Sie diese umgehend entfernen und nicht warten, bis Ihnen eine entsprechende Aufforderung zugeht. Da die Fristen kurz sind, gilt es zügig mit der Beseitigung zu beginnen.

Beseitigung von Stockausschlägen und Reblaus-Gallen

Nachhaltig bekämpfen lässt sich die Reblaus nur, indem der gesamte Stock mitsamt der Wurzel aus der Anlage entfernt wird. Wird der Stock nur obererdig abgeschnitten, so wird diese Rebe im kommenden Jahr wieder austreiben, und das Spiel beginnt von vorn. Aber egal ob Sie die Beseitigung des Aufwuchses einmal richtig, oder immer wieder nur halbherzig durchführen, entscheidend ist, dass keine grünen Rebeile von Amerikanerreben in den Weinbergen aufwachsen dürfen, da dies die Brutstätten der Reblaus sind.

Sind an den Blättern bereits schon Gallen ausgebildet, so müssen diese Blätter umgehend aus der Anlage entfernt und vernichtet werden. Dabei sollten die Blätter aber nicht auf den Boden geworfen werden, da die Rebläuse dann die Gallen verlassen, benachbarte Reben neu besiedeln, oder auch in den Boden abwandern können. Beides würde den Befallsdruck weiter erhöhen, und das können wir uns mit einem solch gefährlichen Schädling nicht erlauben.

Anzeigepflicht

Nach § 1 Reblaus-Verordnung besteht eine Anzeigepflicht für Reblaus-Befall, d.h. aufgewachsene Amerikanerreben insbesondere natürlich solche, die schon mit Reblaus-Gallen besiedelt sind, müssen dem Dezernat Weinbau unverzüglich angezeigt werden. Sollten Ihnen in der Gemarkung Befallsherde auffallen, so melden Sie diese bitte umgehend dem Weinbauamt, Ansprechpartner ist Herr Fuchs. Werden Sie dagegen auf einer Ihrer eigenen Fläche fündig, dann entfernen Sie die Reben umgehend, und ersparen Sie damit sich und uns ein aufwendiges, und für Sie möglicherweise kostspieliges Beseitigungsverfahren.